

Dienstanweisung für Tierschutzbeauftragte gemäß § 8b Absatz 6 TierSchG für die Universität Heidelberg

Präambel

Das Rektorat der Universität Heidelberg bestellt mehrere gleichberechtigte Tierschutzbeauftragte (TierSchB) gemäß § 8b TierSchG für alle Einrichtungen, an denen tierexperimentell gearbeitet wird. Die TierSchB sind zuständig für die Bereiche, in denen Tierexperimente durchgeführt werden und in denen Versuchstiere gehalten werden.

Das Rektorat unterstützt die TierSchB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 8b Absatz 5 TierSchG

1. Rechtsgrundlage

Richtlinie für die Tätigkeit der TierSchB sind die Vorschriften des § 8b TierSchG. Einzelheiten der Umsetzung ergeben sich weiterhin aus allen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die zum Schutz von Versuchstieren erlassen sind. Insbesondere ist § 8 b Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG) zu beachten, der lautet:

“Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
2. die Einrichtung und die mit Tierversuchen und mit der Haltung von Versuchstieren befassten Personen zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.“

Darüber hinaus sind die Tierschutzbeauftragten zur Förderung der Fortbildung aller mit Tierexperimenten befasster Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität Heidelberg verpflichtet.

2. Stellung und Befugnisse der Tierschutzbeauftragten

- (a) Die TierSchB sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie vertreten sich in allen Belangen des Tierschutzes gegenseitig; hierzu erstellen sie eine schriftlich festzuhaltende Vertretungsregelung. Sie stimmen sich regelmäßig (mindestens einmal je Quartal) untereinander ab, um eine einheitliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen.
- (b) Die TierSchB legen die Zuständigkeiten für die verschiedenen tierexperimentell arbeitenden Einrichtungen fest und unterrichten die Einrichtungen darüber, wer sie als TierSchB betreut. Das Sekretariat der TierSchB leitet jeden Vorgang zwecks Bearbeitung an den jeweils zuständigen TierSchB.
- (c) Die TierSchB wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der in allen Fragen des Tierschutzes und der Tätigkeit der TierSchB des Rektorats als Ansprechpartner dient. Der Sprecher/Die Sprecherin wird für die Dauer von jeweils

2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er/Sie übt seine/ihre Funktion in enger Abstimmung mit den übrigen TierSchB aus. Er/Sie koordiniert die jährlich zu erstellende Meldung von Versuchstieren, stellt die Vertretungsregelungen sicher, schlägt der Universität beim Ausscheiden eines TierSchB geeignete Nachfolger vor und sorgt für eine Übergabe. Er/Sie ist gegenüber den übrigen TierSchB in organisatorischen Angelegenheiten weisungsbefugt, soweit es zur Erfüllung der in Satz 5 genannten Aufgaben erforderlich ist.

- d) Die TierSchB sind in allen Belangen des Tierschutzes gegenüber den Behörden auskunftspflichtig.
- e) Jeglicher Schriftwechsel von Versuchsleitern mit den Behörden, einschließlich Antragstellungen, ist vom jeweils zuständigen TierSchB mitzuzeichnen.
- f) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die TierSchB berechtigt, die in den Anträgen gemachten Angaben und andere Daten, die zur Überwachung der Versuchsvorhaben wesentlich sind, mittels EDV zu speichern und auszuwerten.
- g) Die TierSchB sind dazu berechtigt, Vorschläge oder Bedenken in Angelegenheiten des Tierschutzes unmittelbar dem Rektorat vortragen.
- h) Die TierSchB sind dazu berechtigt, sich von den Versuchsleitern über alle tierexperimentellen Versuchsvorhaben an der Universität Heidelberg unterrichten zu lassen. Sie dürfen insbesondere auch Einsicht in alle tierversuchsbezogenen Unterlagen nehmen. Die TierSchB sind befugt, jederzeit alle Räumlichkeiten zu betreten, in denen Tiere gehalten oder Tierversuche durchgeführt werden. Hierbei sind die jeweils geltenden Bestimmungen über Hygiene, Laborsicherheit und biologische Sicherheit zu beachten.
- i) Stellt eine/r der TierSchB bei Tierversuchen oder bei der Tierhaltung Zustände fest, die nicht mit dem TierSchG vereinbar sind, so ist für unverzügliche Abhilfe zu sorgen. Kann der für diese Zustände Verantwortliche nicht rechtzeitig erreicht werden, so muss der/die TierSchB nach eigenem Ermessen alles Notwendige veranlassen, um Schaden von den Tieren abzuwenden. Er/sie hat in gravierenden Fällen von Verstößen gegen das TierSchG unmittelbar die Aufsichtsbehörde und/oder die Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen und hierüber das Rektorat zu informieren.

Heidelberg, den

Heidelberg, den

Dr. Marina Frost
Kanzlerin der Universität Heidelberg

■
Tierschutzbeauftragte/r

Stand: 16.12.2008